

Nachweis der Fahreignung

Ein klinischer Neuropsychologe kann Sie auf mögliche Einschränkungen des Sehens und der visuellen Wahrnehmungsfähigkeit hinweisen und Sie bei weiteren Untersuchungen begleiten.

Wenn bei einer Erkrankung oder bei Medikamenteneinnahme das Sehen oder die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit betroffen sind, muss eine genaue Untersuchung beim Augenarzt durchgeführt werden.

Ein Augenarzt kann feststellen, ob eine Fahreignung noch vollständig besteht oder ob Auflagen wie z.B. das Tragen einer Brille erteilt werden müssen. Darüber kann man sich ein schriftliches Gutachten ausstellen lassen. Der Augenarzt kann auch abklären, ab wann die Fahreignung nicht mehr gegeben ist.

Bei einem visuellen Neglect **OHNE** Sehstörungen kann Sie ein Klinischer Neuropsychologe bei einer nichtamtlichen Abklärung Ihrer Fahreignung unterstützen.

Auf einen Blick:

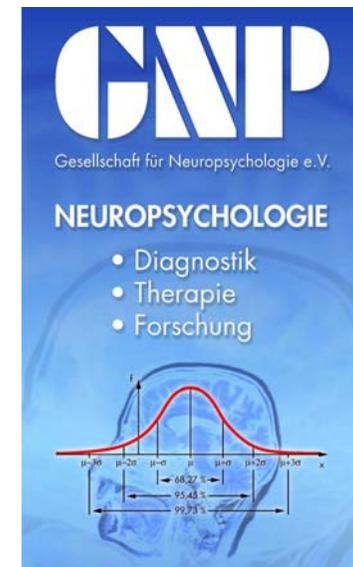
- bei Seh- und visuellen Wahrnehmungsstörungen besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- es müssen Mindestanforderungen an die Seh- und visuelle Wahrnehmungsfähigkeit erfüllt werden
- ein Augenarzt kann eine Untersuchung der fahrrelevanten Seh- und visuellen Wahrnehmungsfähigkeit durchführen und ein Gutachten erstellen
- ein Klinischer Neuropsychologe kann Sie bei einem visuellen Neglect bezüglich der Fahreignung beraten und unterstützen
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung darf nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vorgenommen werden.

Kontakt:

Krafftahreignung bei Störungen des Sehens oder der visuellen Wahrnehmung

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

GNP Arbeitskreis Fahreignung
September 2007



GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Tel. 06 61 / 9 01 96 65

Email: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Sehen und visuelle Wahrnehmung



Eine normale Sehfähigkeit und eine gute visuelle Wahrnehmung sind wichtige Voraussetzungen für die Fahreignung. Durch Augenkrankheiten oder Medikamente kann sich das Sehen so verschlechtern, dass die Fahreignung eingeschränkt oder sogar ganz aufgegeben werden muss. Manche Sehstörungen können durch eine Sehhilfe oder eine Operation verbessert werden.

Bei einer Funktionsstörung der Sehnerven oder der Sehbahn im Gehirn können das Gesichtsfeld oder die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit und damit die Orientierungsleistung gestört sein.

Bestimmte Hirnschädigungen können zu räumlichen Störungen oder Vernachlässigungen in der visuellen Überblicksgewinnung führen (visueller Neglect). Bei Besserung dieser Störungen kann eine Fahreignung unter bestimmten Bedingungen wieder möglich werden.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung 2000 & Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft 2003).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht



Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein (§2 Abs.4 StVG).

Bei bestimmten Seh- und visuellen Wahrnehmungsstörungen kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden (§11 und §46 sowie Anlage 6 FeV).

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über eine Erkrankung. Dann findet auch keine amtliche Kontrolle der Fahreignung statt. In diesem Fall verbleibt der Führerschein ungeprüft beim Kraftfahrer.

Nach dem Gesetz besteht trotzdem eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei Seh- oder visuellen Wahrnehmungsstörungen weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen **nicht gefährdet** werden. Es besteht eine **Vorsorgepflicht** (§2 Abs.1 FeV)!

StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung

Anforderungen an das Sehvermögen

Bei Seh- und visuellen Wahrnehmungsstörungen müssen bestimmte gesetzliche Mindestanforderungen in folgenden Bereichen weiterhin erfüllt sein:

- Sehschärfe
 - Gesichtsfeld
 - Augenbeweglichkeit
- (siehe Anlage 6 FeV).*



Das Dämmerungssehen sollte ebenfalls ausreichend sein.

Klasse A, B, M, L, T und S
Motorrad, Auto, Mofa, Traktoren und Leichtkraftfahrzeuge

Beidäugige Sehschärfe: 0.50 / 0.20

Einäugige Sehschärfe: 0.60
(alle Mindestwerte gelten mit Brille)

Horizontales Gesichtsfeld: 120 Grad

Das zentrale Gesichtsfeld muss dabei in alle Richtungen bis 30 Grad erhalten sein.

Schielen mit Doppeltsehen kann in bestimmten Blickfeldgrenzen noch zulässig sein. Bei **Einäugigkeit** muss sich das Auge normal bewegen.

Für LKW, Taxi und Bus gelten höhere Anforderungen!